BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 54/10 B

L 8 KR 309/08 (Hessisches LSG)
S 8 U 216/05 (SG Frankfurt)

BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..……..,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

……

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 31.778,28 € festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen *(§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG)*, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

2 Die Klägerin macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* und wirft folgende Frage auf:

> "Kann sich der Unfallversicherungsträger gegen einen Erstattungsanspruch gemäß § 105 SGB X gegenüber der Krankenkasse auf die Bestandskraft eines Bescheides gegenüber dem Versicherten berufen, obwohl nach § 11 Abs 5 SGB V die Krankenkasse soweit es um die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit geht, nicht leistungspflichtig ist?"

3 Die Klägerin hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, nicht nur eine abstrakt-generelle Rechtsfrage aufzuzeigen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, sondern auch darzulegen, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig ist *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11)*. Die Frage, ob ein auf Erstattung in Anspruch genommener Leistungsträger Einwendungen gegen den Erstattungsanspruch geltend machen kann, die sich aus dem Sozialleistungsverhältnis ergeben, hat die Rechtsprechung vielfach beschäftigt. Eine beispielhafte Aufzählung der Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengestellt *(vgl Urteil vom 22.3.2006 - 12 A 2094/05 - Juris RdNr 26 ff)*. Soweit die Klägerin sich darauf beruft, dass in keiner dieser Entscheidungen Überlegungen zu § 11 Abs 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch angestellt worden seien, wird von ihr nicht aufgezeigt, dass diese Vorschrift, die das Verhältnis der Leistungsansprüche der gesetzlichen Krankenversicherung im Vergleich zu denjenigen der gesetzlichen Unfallversicherung regelt, die Rechtsfrage nach den möglichen Einwendungen aus dem Leistungsverhältnis in einem Erstattungsstreit erneut hat klärungsbedürftig werden lassen.

4 Die Klägerin zeigt auch nicht in der gebotenen Weise auf, dass die Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Hierzu hätte sie den Weg der Prüfung in einem späteren Revisionsverfahren skizzieren und aufzeigen müssen, warum das Revisionsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

zwingend zur Beantwortung der von ihr gestellten Frage kommen wird *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Verfahrens zu tragen *(§ 154 Abs 2 VwGO)*.

6 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz, die von den Beteiligten bestätigt worden ist *(§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS